

Anlage 25.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

zu dem von dem Ruhrtalsperren-Verein vorgelegten Entwurf eines Talsperrengesetzes für die Rheinprovinz und Westfalen.

Am 2. Februar dss. Jss. ging vom Ruhrtalsperren-Verein folgendes Schreiben bei dem Herrn Landeshauptmann ein:

„Unter Bezugnahme auf die von Euer Hochwohlgeboren dem Justitiar des Ruhrtalsperren-Vereins gütigst gewährte Unterredung beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Talsperrengesetzes für die Provinzen Rheinland und Westfalen vorzulegen mit der Bitte, diesen Entwurf dem Provinziallandtage zu seiner bevorstehenden Tagung zur Begutachtung zu unterbreiten. Es sind 300 Exemplare des Gesetzentwurfs mit seiner Begründung zur Verteilung an die Herren Mitglieder des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages beigelegt. Ich bitte zu entschuldigen, daß zwischen der Einreichung dieses Antrages und der Einberufung des Provinziallandtags nur noch eine so kurze Frist verbleibt. Es hat dies seine Ursache darin, daß bisher noch immer mit dem baldigen Erlaß eines allgemeinen, auch das Talsperrenwesen regelnden Wassergesetzes gerechnet werden konnte. Diese Hoffnung muß indessen aufgegeben werden, weil bei den sich so sehr widersprechenden Interessen der Landwirtschaft und der Industrie der Erlaß des Wassergesetzes in weite Ferne gerückt ist. Ich bitte daher die Dringlichkeit dieses Antrages dem Provinziallandtage gegenüber damit zu begründen, daß die unsichere Rechtslage auf dem Gebiete des Talsperrenwesens die baldige gesetzliche Regelung erheischt.

Der vorgelegte Entwurf und seine Begründung ist im Jahre 1906 von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf im Einverständnis mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnberg in Verfolg der mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten geführten Verhandlungen aufgestellt worden. Dieser Entwurf ist seinerzeit dem Ruhrtalsperren-Verein vorgelegt und von ihm in seinen wesentlichen Teilen gutgeheißen worden. Der Entwurf ist dann aber nicht weiter von der Staatsregierung verfolgt worden, weil man noch immer nach den wiederaufgenommenen Verhandlungen mit dem Erlaß eines allgemeinen Wassergesetzes rechnen durfte. Nachdem diese Hoffnung sich als trügerisch erwiesen hat und die Regelung des Talsperrenwesens für die Gesamtmonarchie in weite Ferne gerückt ist, muß der Ruhrtalsperren-Verein mit Rücksicht auf seine in den anliegenden Satzungen (§ 1) niedergelegten Zwecke und die großen Opfer, die seine Mitglieder zur Erreichung dieser Zwecke bringen, seinerseits die Absicht der Staatsregierung wieder aufnehmen und den Erlaß eines Sondergesetzes für Rheinland und Westfalen anstreben. Ist doch zur Errichtung der der Trinkwasser-versorgung dienenden Talsperren des Ruhrgebiets bisher schon ein Kapital von rund 13 Millionen Mark aufgewendet worden, das nach Erbauung der Möhne- und Bistertalsperre auf rund 40 Millionen Mark anwachsen wird.

Der Entwurf will in seinen Anfangsbestimmungen die Errichtung von Talsperren auf gesetzliche Grundlage stellen. Für die Errichtung von Talsperren geben die bisherigen Gesetze keinen Raum. Das Privatflußgesetz, das im § 1 dem Uferbesitzer die Berechtigung gibt, das an seinen Grundstücken vorüberfließende Wasser unter den im § 13 enthaltenen näheren Bestimmungen zu benutzen, hat große Talsperrenanlagen nicht im Auge. Durch die Errichtung einer Talsperre wird die Wasserführung des Flusses in den einzelnen Jahreszeiten vollständig verändert; das Niedrigwasser und bis zu einem gewissen Grade auch das Hochwasser verschwinden und an ihre Stelle tritt ein annähernd gleichmäßiger Abfluß des Wassers. Eine solche einschneidende Maßregel ist in dem Privatflußgesetz nicht vorgesehen. Wenn es dem Uferbesitzer zwar das Staurecht gibt, so sollte doch dadurch an den bestehenden Abflußverhältnissen im wesentlichen hinsichtlich der Menge des vorüberfließenden Wassers nichts geändert werden.

Nachdem dann die Unterhaltungsfrage der Talsperrenanlagen geregelt ist, wird in den weiteren Bestimmungen die Anlage in Beziehung zu den Wasserentnehmern des Flußgebiets gebracht. Letzteren wird das Recht zur Wasserentnahme nur auf Grund einer ausdrücklichen Verleihung zugestanden, wenn in dem betreffenden Gebiet zum Ausgleich der Schädigungen, die durch die Wasserentnahme entstehen, die Anlage einer Talsperre notwendig oder bereits ausgeführt ist. Auf der Grundlage dieser letzteren Bestimmung geht aber der Antrag des Ruhr-Talsperren-Vereins noch über den Regierungsentwurf hinaus. Wenn nämlich auf der einen Seite die Wasserwerke mit großen Kosten den Bau von Talsperren bewirkt haben, so muß ihnen andererseits auch der dauernde Bestand ihrer Wassergewinnungsanlage gesichert sein. Aus diesem Grunde ist in den Entwurf der § 6a eingeschoben, nach welchem die Verleihung zur Wasserentnahme zeitlich unbeschränkt sein muß, wenn die Wasserentnehmer das von ihnen entzogene Wasser durch Talsperren wieder ersetzen. Für öffentliche Flüsse soll hier eine Beschränkung eintreten in der Weise, daß aus rein öffentlichen Interessen eine Zurücknahme der Verleihung zulässig sein soll. Als weiterer Ausgleich der für die Errichtung von Talsperren aufgewendeten Kosten soll des weiteren nach § 7 des Regierungsentwurfs der § 13 des Privatflußgesetzes außer Kraft gesetzt werden. In dieser Beziehung wird auf die ausführliche Begründung des Entwurfs hingewiesen.

Von den Bestimmungen im Titel V ist noch von besonderem Interesse der § 13, der den langwierigen Weg der Einholung der Kabinettsordre vermeiden will, um damit ungesunden Grundstückspekulationen vorzubeugen.

Indem ich im übrigen auf die Begründung des Entwurfs hinweise, bemerke ich noch, daß außer dem eingeschobenen § 6a einige Zusatzanträge des Ruhr-Talsperren-Vereins in Form von Fußnoten vorgebracht sind.

Ich bitte höflichst, dem Gesetzentwurf durch einen geeigneten, ihn gutheißenenden Beschluß des nächsten Provinziallandtages die tunlichste Förderung angedeihen zu lassen, wie sie der großen Bedeutung der Vorlage für die beiden Provinzen Rheinland und Westfalen, insbesondere für die Wasserversorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets, entspricht.

Ein gleichlautender Antrag ist an den Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen gerichtet worden.

Der Vorsitzende:

Schmieding,

Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat."

Der Antrag ist erst so spät an die Provinzialverwaltung gelangt, daß es nicht möglich war, den Gesetzentwurf in seinen Einzelheiten einer so eingehenden Prüfung zu unterziehen, wie es die Wichtigkeit der Sache und die Tragweite der Bestimmungen erfordert. Das gilt um so mehr, als es sich um Fragen des Wasserrechts handelt, die mit Recht zu den schwierigsten und umstrittensten rechnen, welche in der Wissenschaft wie in der Praxis vorkommen. Dazu kam, daß der Provinzialausschuß sich erst in seiner am Tage vor der Eröffnung des Provinziallandtages stattfindenden Sitzung mit der Frage befassen konnte, so daß dieser Bericht den Herren Abgeordneten nicht vor Beginn des Landtages zugestellt werden kann.

Der Talsperren-Verein hat, auf diese Schwierigkeiten hingewiesen, seinen Antrag dahin eingeschränkt, daß der Provinziallandtag an der Hand des vorgelegten Gesetzentwurfes und seiner Begründung die nachstehenden Leitsätze zur gesetzlichen Regelung des Talsperrenwesens gutheißen möge

„1. §§ 1—4 des Entwurfs:

Da die Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse eine Regelung der Wasserverhältnisse eines Flusses durch Talsperrenanlagen nicht erwähnen, so erscheint die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung dieser Verhältnisse dringend geboten, weil eine gesunde Wasserwirtschaft zurzeit ohne die Anlage und den Betrieb von Talsperren nicht mehr bestehen kann.

2. §§ 5 und 6 des Entwurfs:

Ist in einem Flußgebiet zum Ausgleich des durch die Wasserentnahmeanlagen entzogenen Wassers die Errichtung einer Talsperre notwendig oder eine solche bereits ausgeführt, so müssen die Wasserentnahmewerke zur Errichtung der Talsperre oder zur geldlichen Beteiligung an diesem Bau angehalten werden können. Das Mittel hierzu wird dadurch gegeben, daß das Recht zur Wasserentnahme an die staatliche Genehmigung geknüpft und gegebenenfalls unter der Auflage der Errichtung einer Talsperre oder der Beteiligung an einer solchen erteilt wird. Dieses gilt sowohl für die Wasserförderung aus öffentlichen als auch aus Privatflüssen, wenn und insoweit durch die Wasserentnahme der einzelnen Werke der Allgemeinheit Schäden zugefügt werden, oder das Eintreten von Schäden zu besorgen ist.

3. §§ 6a und 7 des Entwurfs:

Es ist andererseits billig, daß den Eigentümern der Wasserentnahmeanlagen für die ihnen auferlegten Aufwendungen der dauernde Bestand ihrer Werke gesichert wird. Deshalb soll die Verleihung des Rechtes zur Wasserentnahme sowohl bei Privatflüssen als auch bei öffentlichen Gewässern nicht zeitlich beschränkt werden, wenn die Eigentümer der Wasserwerke für den Ersatz des dem Flusse entzogenen Wassers Sorge tragen.

Aus dem gleichen Grunde entspricht es auch der Gerechtigkeit, daß die im § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ausgesprochene Verpflichtung des Uferbesizers eines Privatflusses,

das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückzuleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt,

für den Fall außer Kraft gesetzt wird, daß durch die Errichtung von Talsperren der Unterlieger einen ausreichenden Ersatz der entzogenen Wassermengen erhält.

4. Die in dem Entwurf gegebene Erweiterung des Enteignungsgesetzes erklärt sich aus der Natur der Talsperrenanlage. Daß die Einholung der Kabinettsordre nicht notwendig sein, sondern über die Gewährung des Enteignungsrechtes die Landespolizeibehörde

entscheiden soll, ist dringend erwünscht, um ungesunden Grundstückspekulationen entgegenzutreten."

Es handelt sich zunächst darum, ob die gesetzliche Regelung des Talsperrenwesens nötig ist. Diese Frage ist schon mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Talsperren für erhebliche Teile der Provinz haben, und das große Kapital, das für solche aufgewendet ist, unbedenklich zu bejahen. Besonders kommt hierbei in Betracht, daß manche Gegenden, namentlich daß dichtbevölkerte Industriegebiete für ihre Trinkwasserversorgung auf Talsperren angewiesen sind. Auch die Dringlichkeit der Frage muß zweifellos bejaht werden, und wenn tatsächlich keine Aussicht besteht, daß das allgemeine Wassergesetz in ganz naher Zeit zur Verabschiedung kommt, so kann nur befürwortet werden, daß ein Sondergesetz erlassen wird. Es würde eine Schädigung erheblicher Interessen bedeuten, wenn durch den fortgesetzten Hinweis auf das zu erwartende Wassergesetz die Regelung wichtiger und dringlicher Fragen immer wieder hinausgeschoben würde.

Der Provinzialausschuß trägt deshalb keine Bedenken, vorzuschlagen, daß der Provinziallandtag sich für den baldigen Erlass eines Talsperrengesetzes aussprechen möge. Es ist auch wohl zweifellos, daß in einem solchen Gesetz diejenigen Fragen, welche in dem vorgelegten Entwurf behandelt sind, geregelt werden müssen. Einer sorgfältigen Prüfung bedarf es aber noch nach der Richtung, ob neben der Fürsorge für die Talsperren auch die Interessen derjenigen genügend gewahrt sind, welche durch deren Anlage in Mitleidenschaft gezogen werden. Das gilt sowohl hinsichtlich der materiellen Bestimmungen wie auch für die Regelung des Verfahrens bei der Verleihung und der Enteignung. Diese Prüfung kann, wie bereits ausgeführt, hier nicht vorgenommen werden. Mit dieser Einschränkung glaubt der Provinzialausschuß, den vom Ruhrtalsperren-Verein vorgelegten Entwurf als eine Grundlage für die gesetzliche Regelung des Talsperrenwesens bezeichnen zu können, ohne den Bestimmungen im einzelnen zuzustimmen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Gesetz nur für die Rheinprovinz und Westfalen gelten soll. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß bei einer in diesen Provinzen anzulegenden Talsperre Gebiete einer angrenzenden Provinz in Betracht kommen — bei einer im Kreis Altenkirchen geplanten Talsperre trifft das zu. Für solche Fälle scheint es zweckmäßig, zu bestimmen, daß das Gesetz durch königliche Verordnung auf benachbarte Gebiete ausgedehnt werden kann.

Nachdem der vorstehende Bericht fertiggestellt war, ging am 4. März 1910 durch Vermittlung des Herrn Ober-Präsidenten folgender Erlass der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 26. Februar 1910 ein:

Nach dem Bericht des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf beabsichtigt der Ruhrtalsperrenverein, den Entwurf eines Talsperrengesetzes für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen den Provinziallandtagen beider Provinzen bei ihrer diesjährigen Tagung zu unterbreiten. Der Gesetzentwurf will nach der ihm beigegebenen Begründung die Errichtung von Talsperren erleichtern und ihren Bestand rechtlich sicher stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines Verfahrens, welches ähnlich dem „Verleihungsverfahren“ des allgemeinen Wassergesetzentwurfs eine Prüfung der dem Unternehmen entgegenstehenden Interessen und Rechte Dritter ermöglicht und, soweit erforderlich, eine Entschädigung der durch das Unternehmen Benachteiligten gewährleistet. Da der vorgelegte Entwurf über die Entschädigungsfrage keine ausreichenden Bestimmungen enthält, bedürfte er noch einer wesentlichen Ergänzung. Es muß aber großen Bedenken unterliegen, bei der Regelung eines wasserrechtlichen Sonder-

gebietz das Verleihungsverfahren, das als das bedeutungsvollste neue Rechtsinstitut des Wassergesetzentwurfs angesehen werden muß, vorweg zu nehmen und damit den späteren Verhandlungen über den Wassergesetzentwurf in einem wesentlichen Teile vorzugreifen. Der Wassergesetzentwurf kommt den Wünschen der Talsperreninteressenten in weitestem Maße entgegen und trägt allen Bestrebungen Rechnung, die mit dem vom Ruhrtalsperren-Verein aufgestellten Gesetzentwurf verfolgt werden. Da der Wassergesetzentwurf in der vom Königlichen Staatsministerium mit der Umarbeitung des Entwurfs vom Jahre 1893 beauftragten Subkommission abgeschlossen ist und in kurzer Frist dem Königlichen Staatsministerium zum weiteren Befinden vorgelegt werden wird, kann aus der nicht zu verkennenden Eilbedürftigkeit einer Regelung des Talsperrenwesens ein zwingender Grund für die Einbringung des Sondergesetzentwurfs vor dem allgemeinen Wassergesetzentwurf nicht hergeleitet werden.

Eure Exzellenz ersuchen wir ergebenst, unseren vorstehend dargelegten Standpunkt dem Provinziallandtage bei den zu erwartenden Verhandlungen über den vom Ruhrtalsperren-Verein vorgelegten Entwurf zur Kenntnis zu bringen.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen gerichtet.

Nach diesem Erlaß erkennt die Königliche Staatsregierung sowohl die Wichtigkeit wie auch die Eilbedürftigkeit einer gesetzlichen Regelung des Talsperrenwesens an. Es ist weiter aus ihm zu entnehmen, daß die Fertigstellung des Wassergesetzentwurfs in nicht zu ferner Zeit erwartet wird. Sollte dies zutreffen, so würde eine weitere Verfolgung des Antrages des Ruhrtalsperren-Vereins nicht erforderlich sein, da, wie in dem Ministerialerlaß ausdrücklich hervorgehoben ist, der Wassergesetzentwurf „den Wünschen der Talsperreninteressenten in weitestem Maße entgegenkommt und allen Bestrebungen Rechnung trägt, die mit dem vom Ruhrtalsperren-Verein aufgestellten Gesetzentwurf verfolgt werden“. Sollte indes die Annahme, daß der Wassergesetzentwurf bald fertiggestellt wird, sich als nicht richtig erweisen, oder sollte sich seine Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren noch verzögern, so müßte angesichts der auch in dem Ministerialerlaß anerkannten Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache auf den Erlaß eines Sondergesetzes gedrungen werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß in dem Ministerialerlaß vom 26. Februar 1910 die Wichtigkeit und Eilbedürftigkeit der gesetzlichen Regelung des Talsperrenwesens anerkannt wird, und daß der in der Fertigstellung begriffene Wassergesetzentwurf den Wünschen der Talsperreninteressenten im weitestem Maße entgegenkommt und allen Bestrebungen, die mit dem vom Ruhrtalsperren-Verein aufgestellten Gesetzentwurf verfolgt werden, Rechnung trägt. Er richtet an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte, auf das baldige Inkrafttreten des Gesetzes hinzuwirken. Sollte sich das Inkrafttreten dieses Gesetzes in naher Zeit nicht verwirklichen lassen, dann ist nach der Ansicht des Provinziallandtages der Erlaß eines Sondergesetzes zur Regelung des Talsperrenwesens, wozu der vom Ruhrtalsperren-Verein vorgelegte Gesetzentwurf im Allgemeinen eine geeignete Grundlage bietet, nicht zu umgehen.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Beilage zu Drucksachen. Nr. 26, Anlage 25.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden pp. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen, was folgt:

I. Umfang des Gesetzes.

§ 1.

Talsperren im Sinne dieses Gesetzes sind Stauanlagen zur Ansammlung von Wasser, deren Höhe von der Sohle des Wasserlaufes bis zur Krone des Bauwerks mehr als 5 m beträgt, oder welche bis zur Bauwerkskrone gefüllt mehr als 100 000 cbm fassen. Den Talsperren gleich zu achten sind unterirdische Anlagen, die zur Aufstauung und Zurückhaltung des Grundwassers dienen.

Die Aufsicht über solche Anlagen liegt der Landespolizeibehörde ob.

II. Unterhaltung der Talsperren.

§ 2.

Der zur Unterhaltung der Talsperre Verpflichtete hat die Unterhaltung der Anlage gemäß der Genehmigungs- oder Verleihungsurkunde zu bewirken.

Er hat ferner darüber hinaus allen Anordnungen nachzukommen, die von der Landespolizeibehörde zum Schutze der unterhalb der Sperre liegenden Grundstücke und Baulichkeiten für erforderlich erachtet werden. Gegen die Anordnungen der Landespolizeibehörde finden die Rechtsmittel des § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sg. S. 195 ff.) statt.

Im Falle der Säumnis des Unterhaltungspflichtigen kann die Landespolizeibehörde die von ihr angeordneten Maßregeln auf dessen Kosten zur Durchführung bringen. Die Kosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

III. Neuanlage und Veränderung von Talsperren.

§ 3.

Soweit Talsperreanlagen nicht bereits nach den bisherigen Gesetzen genehmigungspflichtig sind, dürfen sie nur auf Grund ausdrücklicher Verleihung durch die Landespolizeibehörde neu angelegt, verändert, ganz oder teilweise zerstört oder andauernd außer Betrieb gesetzt werden. Auch eine wesentliche Aenderung im Betrieb einer derartigen Anlage bedarf der Verleihung.*)

§ 4.

Zuständig zur Verleihung ist die Landespolizeibehörde.

Den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft pp. und bei Talsperren, die Trinkwasserversorgungszwecken dienen, auch dem Minister für Unterrichts-, Medizinal- pp. Angelegenheiten bleibt es vorbehalten, hierüber Ausführungsanweisungen zu erlassen.

*) Der Schlusssatz soll auf Antrag des Ruhrtalsperrenvereins folgende Fassung erhalten: Auch eine wesentliche Aenderung in der Ausnutzung einer derartigen Anlage gegenüber den ursprünglichen Konzessionsbedingungen bedarf der Verleihung.

IV. Wasserentnahmeanlagen.

§ 5.

Einer Verleihung unterliegt ferner jede Anlage zur Entnahme oder zum Gebrauch*) von Wasser, die an einer Talsperre, in ihrem Niederschlagsgebiete, sowie in der Niederung derjenigen Gewässer, für deren wasserwirtschaftliche Versorgung eine Talsperre dient, errichtet wird. Dasselbe gilt für gleichartige Wasserentnahmen aus einem bestehenden Gewässer, soweit die durch die Wasserentnahme hervorgerufenen Schädigungen die Anlage von Talsperren, Stauweihern pp. erforderlich machen.

Auch die Vergrößerung einer bereits bestehenden derartigen Anlage bedarf der Verleihung. Die Vorschriften finden auf die Entnahme aus dem Grundwasser gleichfalls Anwendung.

Unberührt durch diese Vorschrift bleiben jedoch die bestehenden Rechte zur Benutzung oberirdischer und unterirdischer natürlicher Wasserläufe zur gewöhnlichen Bewässerung, zur Anlage von Hausbrunnen, zum Baden, Waschen, Viehtränken und Schwemmen und das Schöpfen daraus zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken, soweit sie ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke ausgeübt werden können.

§ 6.

Die Verleihung einer derartigen Wasserentnahmeanlage (§ 5) kann an die Bedingung geknüpft werden, daß von dem Unternehmer Veranaltungen (Talsperren, Stauweihern, Sammelteiche usw.) getroffen werden, welche die benachteiligenden Wirkungen seiner Wasserentnahme ausgleichen.

Unter Umständen kann dem Unternehmer aufgegeben werden, sich an der Herstellung solcher Veranaltungen nach Maßgabe der von ihm bewirkten wasserwirtschaftlichen Schädigungen zu beteiligen.

Um die Herstellung derartiger Anlagen zu ermöglichen, kann dem Unternehmer einer Wasserentnahmeanlage auch die Entrichtung eines Wasserzinses auferlegt werden, der sich nach der Menge des von ihm aus dem betreffenden Niederschlagsgebiet entnommenen Wassers zu richten hat.**)

§ 6a.

„Die Verleihung des Rechtes zur Wasserentnahme darf sowohl bei Privatflüssen als auch bei öffentlichen Gewässern nicht zeitlich beschränkt werden, wenn der Unternehmer entweder für sich oder in Gemeinschaft mit anderen durch den Bau und Betrieb von Talsperren dafür sorgt, daß das durch seine Wasserentnahme dem Wasserlauf schädlich entzogene Wasser ersetzt wird. Bei öffentlichen Gewässern gilt diese Bestimmung mit der Einschränkung, daß eine Zurücknahme der Verleihung dann zulässig ist, wenn das Gelände, auf dem die Wassergewinnungsanlagen sich befinden, zur Kanalisierung des Flusses oder zu Schifffahrtzwecken verwendet werden soll, oder aus strompolizeilichen Gründen eine Abänderung oder Beseitigung der Anlage erforderlich wird.“

§ 7.

Die im § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges. Sg. S. 41 ff.) ausgesprochene Verpflichtung des Uferbesitzers eines Privatflusses, das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückzuleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt, erlischt oder ruht, insoweit der Uferbesitzer entweder für sich oder in

*) Nach Antrag des Ruhrtalesperrenvereins sollen die drei Worte „oder zum Gebrauch“ gestrichen werden.

***) Der Ruhrtalesperrenverein beantragt folgenden Zusatz: „Der Wasserzins ist nur nach dem Bedürfnis zu bemessen und innerhalb desselben Flußgebietes gleichmäßig festzustellen; die hieraus einkommenden Beträge dürfen nur in demselben Flußgebiet verwendet werden.“

Gemeinschaft mit anderen die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Veranstaltungen (Talsperren, Stauweiher, Sammelteiche usw.) trifft oder ermöglicht, die es ermöglichen, das Wasser des Privatflusses in Zeiten des Wasserüberflusses anzufammeln, um es in Zeiten des Niedrigwassers nach Maßgabe der von der Landespolizeibehörde zu treffenden Bestimmungen zum Ausgleich der durch seine Wasserentnahme verursachten wasserwirtschaftlichen Schädigungen zu verwenden.

Es ist hierbei gleichgültig, ob der Uferbesitzer das Wasser dem Sammelbecken direkt entnimmt oder es mittels geeigneter Röhrenleitungen auf seine Grundstücke leitet, um es hier für seine Zwecke teilweise oder ganz zu verwenden, oder ob er das Wasser aus dem Sammelbecken dem Mutterbache wieder zufließen läßt und es aus diesem oder dem Privatflusse entnimmt, in welchen der Mutterbach sein Wasser abführt.

Die Entscheidung darüber, ob die von dem Uferbesitzer entweder für sich oder in Gemeinschaft mit anderen getroffenen Veranstaltungen ausreichend sind, um die durch ihre Wasserentnahme bewirkten wasserwirtschaftlichen Schädigungen auszugleichen, steht unter Ausschluß des Rechtsweges der Landespolizeibehörde zu.

V. Enteignung für Talsperren.

§ 8.

Für Talsperrunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Ges. Sg. S. 221 ff.) mit nachfolgenden Ergänzungen.

§ 9.

Im Wege der Enteignung können auch entzogen oder beschränkt werden:

1. die Rechte zur Benutzung der Gewässer, einschließlich der Quellen und unterirdischen Wasseradern;
2. die Fischereiberechtigungen in den Talsperren und ihren Zuflüssen.*)

§ 10.

Wegen entzogener Nutzungsrechte am fließenden Wasser ist eine Entschädigung nur zu gewähren, soweit, als dem Berechtigten eine schon seither von ihm dauernd ausgeübte Art der Benutzung entzogen, geschmälert oder erschwert wird.

§ 11.

Bei Talsperranlagen ist der dem Enteigneten durch das Unternehmen erwachsende Vorteil insbesondere die gleichmäßige Zuführung des Mittelwassers und die ihm in Bezug auf die Anlagen selbst oder Anlagen gleicher Art erwachsende Erleichterung der Unterhaltungslast an der Entschädigung zu kürzen.

§ 12.

Anlagen, die dem Unternehmer nach § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges. Sg. S. 221 ff.) auferlegt sind, müssen von dem nach allgemeinen Grundsätzen öffentlich rechtlich dazu Verpflichteten unterhalten werden; tritt eine solche Anlage an die Stelle einer anderen, durch das Unternehmen beseitigten Anlage gleicher Art, so liegt die Unterhaltung der neuen Anlage dem seither nach öffentlichem Rechte Verpflichteten ob, auch soweit seine Verpflichtung auf besonderem Rechtstitel beruht. Der Unternehmer hat die Unterhaltungspflichtigen für die etwa eintretende

*) Der Ruhrtalsperrenverein schlägt die Fassung vor: „2. die Fischereiberechtigungen in den Talsperren, ihren Zu- und Abflüssen.“

Vermehrung der Gesamtunterhaltungslast zu entschädigen und in Ermangelung eines sonstigen Unterhaltungspflichtigen die Anlagen selbst zu unterhalten.

§ 13.

Ueber die Gewährung des Enteignungsrechtes entscheidet die Landespolizeibehörde.

VI. Besondere Vorschriften für Trinkwassertalsperren.

§ 14.

Soweit Talsperren zu Trinkwasserversorgungszwecken unmittelbar dienen, ist es verboten, in ihre ober- und unterirdischen Zuflüsse abzuführen oder sonst einzubringen:

- a) Stoffe von solcher Natur, daß durch die Abführung oder sonstige Einbringung ansteckende Krankheiten verbreitet werden können;
- b) Stoffe in solcher Beschaffenheit und in solcher Menge, daß die Abführung oder sonstige Einbringung eine gesundheitschädliche Verunreinigung des Talsperrenwassers zur Folge haben kann.

Welche Stoffe und welche Mengen unter dieses Verbot fallen, bestimmt die Landespolizeibehörde.

Soweit auf Grund dieser Vorschriften allgemeine Bestimmungen getroffen werden, sind sie in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen zu veröffentlichen.

§ 15.

Dungstätten und Abortgruben müssen auf Aufforderung der Polizeibehörden so eingerichtet werden, daß durch sie eine Verunreinigung einer Trinkwassertalsperre selbst unbedingt und ihres Niederschlagsgebietes sowohl hinsichtlich ihrer oberirdischen wie ihrer unterirdischen Zuflüsse insoweit ausgeschlossen ist, als dadurch gesundheitschädliche Folgen entstehen können.

§ 16.

Bauliche Anlagen aller Art, die im Niederschlagsgebiete einer Trinkwasserleitung zur Ausführung gelangen, müssen vor ihrer Errichtung der für das Talsperrenunternehmen zuständigen Landespolizeibehörde nach deren näherer Anordnung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17.

Durch die Vorschriften der §§ 14 bis 16 werden weitergehende Befugnisse der Polizeibehörde, polizeiliche Anordnungen zum Zwecke der Reinhaltung von Talsperren und ihrer Niederschlagsgebiete zu erlassen, nicht berührt.

§ 18.

Bei Trinkwassertalsperrenunternehmungen kann das Enteignungsrecht auch auf die in ihrem Niederschlagsgebiete gelegenen Grundstücke ausgedehnt werden (Schutzstreifen, Berghänge), soweit deren Beschaffenheit oder Benutzung die Reinhaltung der Talsperre, des in der Talsperre aufzustauenden Wassers und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Trinkwasserentnahmeanlage nachteilig beeinflussen kann.

In gleicher Weise kann die Benutzung der im Niederschlagsgebiete einer Trinkwassertalsperre belegenen Grundstücke, soweit die Reinhaltung des Talsperrenwassers dies erfordert, eingeschränkt werden.

Gleiche Enteignungsrechte können bereits bestehenden Talsperranlagen verliehen werden, falls nachträglich mit ihnen eine Trinkwasserversorgungsanlage verbunden wird.

VII. Bildung von Talsperrgenossenschaften.

§ 19.

Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges. Sg. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (Ges. Sg. S. 97), ferner das Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse vom 14. August 1893 (Ges. Sg. S. 199) und das Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Ruhr vom 18. April 1900 (Ges. Sg. S. 119) erfahren folgende Abänderung:

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 erhält folgende Fassung:

A) „Artikel 6: „Die §§ 77, 79, 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 finden auf die Bildung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Bei Triebwerken, die im Eigentum mehrerer Miteigentümer stehen, genügt die Ladung derjenigen Eigentümer, die im Grundbuche als solche eingetragen sind. Die Eigentümer eines Triebwerkes haben eine Persönlichkeit zu bezeichnen, die das Triebwerk bei der Genossenschaftsversammlung und bei den Abstimmungen vertritt.
2. An Stelle der Fläche und des Katastralreinertrages der Grundstücke tritt der in dem Voranschlage ermittelte Vorteil der gewerblichen Anlagen.
3. Wird der im Voranschlag ermittelte Vorteil oder der Maßstab, nach welchem dieser Vorteil auf die beteiligten gewerblichen Anlagen verteilt werden soll, bestritten, so tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein, vorausgesetzt, daß die Bestreitenden mindestens ein Drittel des in dem Kostenvoranschlage ermittelten Nutzens vertreten. Die Leitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt dem Kommissar (§ 77 a. a. D.) ob. Wenn sich die Parteien über andere Personen nicht einigen, so wählen die Zustimmungen und Widersprechenden durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß je einen Schiedsrichter. Verweigert eine Partei die Wahl oder erklärt sie sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der ergangenen Aufforderung zur Wahl nicht, so ernennt für sie der Regierungs-Präsident den Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter untereinander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständnis gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses ein vom Regierungs-Präsidenten zu ernennender Obmann.

Die Festsetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens gelten nur für die bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts erforderlichen Abstimmungen.“

B) Der Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8: Durch königliche Verordnung können die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle Flußgebiete der Provinzen Rheinland und Westfalen ausgedehnt werden.“

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Landespolizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk die Talsperre gelegen ist, sofern nicht von den im § 21 bezeichneten Ministern ein anderer Regierungs-Präsident bestimmt wird.

Erstreckt sich die Talsperre über mehrere Regierungsbezirke, so wird der zuständige Regierungs-Präsident durch den Ober-Präsidenten, erstreckt sie sich über mehrere Provinzen, durch den Minister des Innern bestimmt.

§ 21.

Gegen die Entscheidungen der Landespolizeibehörde steht den Beteiligten, soweit in diesem Gesetz ein anderes nicht bestimmt ist, binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft pp., und bei Talsperren, die zu Trinkwasserversorgungszwecken dienen, auch an den Minister für Unterrichts-, Medizinal- pp. Angelegenheiten zu.

Begründung.

I. Allgemeiner Teil.

Das Talsperrenwesen hat sich in den Provinzen Rheinland und Westfalen im Laufe des letzten Jahrzehntes über alles Erwarten entwickelt. Während bei den ersten Talsperren, abgesehen von der zur Wasserversorgung der Stadt Remscheid bestimmten relativ kleinen Eschbachtalsperre im wesentlichen die Besserung der Wasserverhältnisse der gewerblichen Triebwerke und ein besserer Hochwasserschutz gegen die bei plötzlichen Unwettern aus den bergigen Gegenden abströmenden Wassermengen bezweckt wurden, ist im weiteren Laufe der Entwicklung diesen Anlagen eine weitaus wichtigere Aufgabe erwachsen, nämlich die Versorgung der rheinisch-westfälischen Industriegebiete mit dem für seine Bevölkerung und seine gewerblichen Anlagen unbedingt notwendigen und auf andere Weise nicht mehr einwandfrei zu schaffenden Trink- und Gebrauchswasser. Durch die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und die Beeinträchtigung der Grundwassererschätze durch den Bergbau hat diese Zweckbestimmung der Talsperren eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung erlangt. Steht doch eine ordnungsmäßige Wasserversorgung mit der ganzen weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes in unmittelbarem Zusammenhange. Die Zunahme des Bedürfnisses dieses Bezirkes nach Wasserversorgung findet in folgenden Ziffern seinen Ausdruck. Im Jahre 1897 wurden aus dem Niederschlagsgebiet der Ruhr und ihrer Nebenflüsse 135,1 Millionen cbm, im Jahre 1904 bereits 211,3 Millionen cbm zu diesem Zwecke fortgepumpt. Zur Zeit liegen Anträge von den an dem schiffbaren Teil der Ruhr gelegenen Wasserwerken um Erhöhung ihrer Wasserfördermengen um 38,5 Millionen cbm vor. Die jährliche Steigerung dieser Forderung beträgt nach den bisherigen Erfahrungen rund 11 Millionen cbm.*)

Die Wirksamkeit der Talsperren auf diesem Gebiete ist doppelter Natur. Entweder werden die von ihnen aufgestauten Wassermengen unmittelbar nach zweckentsprechender Klärung den Wasserleitungen zugeführt (z. B. die Talsperren der Städte Barmen, Solingen, Remscheid usw.), oder durch die Talsperren wird die Wasserführung des Flusses, an dessen Ufern sich die Wasserwerke befinden, dauernd gehoben und hierdurch auch der Stand des Grundwassers entsprechend erhöht. Dies ist insbesondere die Aufgabe der vom Ruhrtalsperrenverein unterstützten Talsperreanlagen im oberen Flußgebiet der Ruhr und ihrer Nebenflüsse. Insbesondere die steigende Wasserentnahme aus dem letzteren Flußgebiet macht eine möglichstste Förderung der Anlage weiterer

*) Im Jahre 1908 war die Wasserförderung auf 282 Millionen cbm gestiegen.

Talsperren zur unbedingten Notwendigkeit. Finden doch von den nach den neuesten Berechnungen auf 54 Millionen cbm schädlich weggepumpten Wassermengen bisher nur 30,9 Millionen Erfaß durch die inzwischen erbauten oder im Bau begriffenen Talsperrenanlagen.*) Mit Rücksicht darauf, daß das Ruhrwasser seiner chemischen Zusammensetzung nach insbesondere für den industriellen Betrieb weitaus geeigneter ist, wie das Rheinwasser, ist ferner mit einer dauernden Zunahme der Entnahme des letzteren und einem hiernach wachsenden Bedarf auf Bereitstellung weiteren Talsperrenraumes für die Zukunft mit Sicherheit zu rechnen.

Die Errichtung derartiger Talsperrenanlagen etwaigen Widersprüchen Privatinteressen gegenüber zu ermöglichen und diese Anlagen auf eine rechtlich gesicherte Grundlage zu stellen, ist Zweck des anliegenden Geszentwurfes. Diese gesetzliche Regelung soll sich zunächst nur auf die Provinzen Rheinland und Westfalen erstrecken, da die vorhin aufgeführten zwingenden und dringenden Gründe für die weitere Errichtung derartiger Anlagen, insbesondere für die hochwichtige Trink- u. Wasser- u. Wasserverföorgung bisher in keiner anderen Provinz in dem geschilderten Umfange hervorgetreten sind. Auch liegen für die übrigen Provinzen noch keine so reichen Erfahrungen vor, so daß die Einbringung eines derartigen Gesetzes für den ganzen Umfang des Preußischen Staates mit Rücksicht auf die besonders gearteten Verhältnisse in den verschiedenen Teilen der Monarchie auf Schwierigkeiten stoßen würde, deren Ueberwindung lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Für die vorbenannten beiden Provinzen aber muß die vorgesehene gesetzliche Regelung als ein Bedürfnis anerkannt werden, das nicht schnell genug befriedigt werden kann.

Der hier vorliegende Entwurf, der sich nur auf die allernotwendigsten Bestimmungen beschränkt, soweit sie sich als unbedingt notwendig erwiesen haben, um die Errichtung und den Bestand derartiger Talsperrenunternehmungen und der mit ihnen im Zusammenhange stehenden Wasserentnahmeanlagen zu sichern und dessen Aufnahme in ein später zu erlassendes allgemeines Wassergesetz sich ohne weiteres vollziehen dürfte, besteht aus 8 Abschnitten. Von diesen regelt der erste den Begriff der Talsperren und die staatliche Aufsicht über derartige Anlagen.

Der II. Abschnitt enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht dieser Anlagen.

Der Abschnitt III führt ein staatliches Verleihungsverfahren für diese Anlagen ein, sofern sie nach den bestehenden Vorschriften noch nicht genehmigungspflichtig sind.

Der Abschnitt IV trifft Bestimmungen für Wasserentnahmeanlagen, die in den Senkungskreis von Talsperrenanlagen fallen. Sie bezwecken insbesondere die Interessen dieser Anlagen mit denen der Anlieger an den durch erstere Anlage in Mitleidenschaft gezogenen Gewässern in Einklang zu bringen.

Der Abschnitt V enthält einige erweiternde und erleichternde Bestimmungen des bisherigen Enteignungsrechtes zu Gunsten von Talsperrenunternehmungen.

Der Abschnitt VI umfaßt diejenigen Vorschriften, die für die Sicherung der zu Trinkwasserzuföorgungszwecken dienenden Talsperren in gesundheitlicher Beziehung unentbehrlich sind.

Der Abschnitt VII enthält einige aus dem praktischen Bedürfnisse heraus erwachsene Vorschläge zur Erleichterung der Bildung von Talsperrogenossenschaften, die sich aus den Verhältnissen des bergischen Landes ergeben haben.

Der Abschnitt VIII endlich enthält die Bestimmung über die zuständigen Behörden.

*) Gegenwärtig sind im Ruhrgebiet zum Ausgleich der Schädigung durch die Wasserbeförderung der Pumpwerke 107 Millionen cbm Stauwasser erforderlich, aber nur 32,4 Millionen cbm vorhanden. Eine Venderung wird durch den Bau der Mähnetalsperre (130 Millionen cbm) und der Listertalsperre (22 Millionen cbm) eintreten, die sich z. Bt. im Bau befinden.

II.

Zu § 1.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes soll auf Stauanlagen zur Ansammlung von Wasser beschränkt sein, die ihrer Bauart nach entweder eine Gefahr für die Unterliegenden in sich schließen oder den letzteren erhebliche wasserwirtschaftliche Schädigungen zufügen können. Aus diesen Gründen ist für oberirdische Anlagen ein bestimmtes Fassungsvermögen oder die Höhe der Staumauer über ein gewisses Maß hinaus Vorbedingung für die Unterstellung unter dieses Gesetz.

Bei unterirdischen Anlagen, die zur Aufstauung und Zurückhaltung von Grundwasser dienen, kommen nur die wasserwirtschaftlichen Schädigungen der Unterlieger in Frage. Da diese unter Umständen sehr erheblich sein können, empfiehlt es sich, auch diese letzteren Anlagen unter das Gesetz zu stellen. Aber ein einwandfreier Nachweis über den Umfang ihrer wasserwirtschaftlichen Schädigungen wird jedoch nur schwer geführt werden können, so daß es sich empfiehlt, diese Anlagen allgemein den beschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Der Wortlaut „Talsperre“ soll ausdrücken, daß unter diesen Begriff Wehranlagen d. h. Stauanlagen, die nur von einem zum anderen Flußufer reichen, ohne die Flußniederung ganz oder zum Teil abzuschließen, nicht fallen.

Abf. 2.

Dieser Abf. bringt insofern eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, als Talsperranlagen, soweit nicht besondere anderweitige gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, bisher der Ortspolizei unterstellt waren. Dieser Rechtszustand war nicht weiter haltbar, da die bisher der Ortspolizei unterstellt waren. Dieser Rechtszustand war nicht weiter haltbar, da die Polizeiorgane der kleinen Landgemeinden, in denen die Talsperranlagen in den weitaus meisten Fällen gelegen sind, ihrer Kenntnis und Vorbildung nach nicht geeignet sind, die Verantwortung für die Ueberwachung und Genehmigung derartiger Anlagen zu übernehmen, auch ihnen nicht zugemutet werden kann, für die Beaufsichtigung u. derartiger Anlagen, von denen die Liegegemeinden in den meisten Fällen einen direkten Vorteil nicht haben, geeignete Kräfte anzustellen.

Zu § 2.

Die großen Gefahren und die erheblichen wasserwirtschaftlichen Nachteile, die bei mangelnder Unterhaltung oder sonstiger Beschädigung einer derartigen Anlage für die Unterlieger einer Talsperre erwachsen können, lassen es gerechtfertigt erscheinen, der Aufsichtsbehörde die im Abf. 2 und 3 dieses Paragraphen erweiterten Aufsichts- und Zwangsbefugnisse einzuräumen.

Zu § 3.

Die hiernach erforderliche Verleihung ist nur für solche Talsperranlagen erforderlich, die nicht als integrierender Teil einer Triebwerksanlage anzusehen sind oder nicht im Eigentum einer Genossenschaft stehen, da für die Genehmigung der ersteren Anlagen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung maßgebend sind, während die letzteren durch die allerhöchste Genehmigung des Genossenschaftsstatutes genehmigt werden.

Der Ausdruck „Verleihung“ ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des Titel 5 des Entwurfes eines Preussischen Wassergesetzes vom Jahre 1894 § 68 ff. gewählt, um eine spätere Aufnahme dieses Gesetzes in das allgemeine Wassergesetz nach Möglichkeit zu erleichtern.

Zu § 4.

Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es sich empfehlen, das Verfahren in der Zentralinstanz nach Möglichkeit zu vereinfachen. Bei Talsperranlagen, die nur zur Ansammlung von Wasser

dienen, dürfte die Zuständigkeit der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft zc. ausreichen, während eine Beteiligung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bei Trinkwassertalsperren unter Berücksichtigung der hierbei in Betracht kommenden erheblichen Gesundheitsinteressen geboten sein dürfte.

Von einer Aufnahme der weiteren Bestimmung des vorbenannten Titels des Wassergesetzesentwurfes über die Verleihung § 69 ff. daselbst ist abgesehen worden, um den Gesetzentwurf nicht allzusehr mit Bestimmungen zu belasten, die voraussichtlich zu mancherlei Bedenken Veranlassung geben würden. Vielmehr erschien es zweckmäßiger, bis zur Inkrafttretung des allgemeinen Wassergesetzes die näheren Bestimmungen hierüber der ministeriellen Ausführungsanweisung vorzubehalten, zumal die zurzeit in Kraft befindlichen, auf derartigen Anweisungen beruhenden Vorschriften über die landespolizeiliche Prüfung sich bisher als ausreichend erwiesen haben.

Im Hinblick auf die sich stetig mehrenden Talsperreanlagen im rheinisch-westfälischen Industriegebiete erschien es erforderlich, die jetzt von Fall zu Fall erfolgende ministerielle Anweisung in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde gesetzlich sicher zu stellen.

Zu § 5.

Der § 5 enthält zwei grundsätzliche Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes für diejenigen Wasserentnahmeanlagen, die sich im Senkungskreise einer Talsperre befinden oder welche derartige wasserwirtschaftliche Schäden anrichten, daß der Ersatz der letzteren durch Talsperreanlagen zc. von Staatsaufsichtswegen gefordert werden muß (vergleiche § 6 des Entwurfes).

1. Wird in diesen Fällen auch die Wasserentnahme aus Privatflüssen der staatlichen Verleihung allgemein unterworfen;
2. wird unter den vorbenannten Voraussetzungen die Wasserentnahme aus dem Grundwasser der Niederungen der öffentlichen und Privatgewässer gleichfalls verleiungspflichtig gemacht.

Beide Vorschriften sind sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht nach den im rheinisch-westfälischen Industriegebiete gemachten Erfahrungen unbedingt erforderlich. Es liegt kein Grund vor nach dieser Richtung die Anlieger an denjenigen Teilen eines Flusses, der Privatfluß ist, besser zu stellen, als die Anlieger an den öffentlich rechtlichen Strecken eines derartigen Flusses, welcher letztere nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften für die Anlagen für Wasserentnahme bereits der staatlichen Genehmigung bedürfen. Auch ist es für die Wasserhaltung eines Flusses und seiner hiermit verbundenen Verwertbarkeit in wasserwirtschaftlicher Beziehung völlig gleichgiltig, ob eine Wasserentnahme, welche die wasserwirtschaftlichen Interessen weiter Kreise zu schädigen geeignet ist, an einem Privat- oder öffentlichen Flusse, an dem privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Teil eines Flusses erfolgt. Maßgebend für das Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörde in diesen Fällen können nicht mehr allein, wie dies offenbar im Landrechte und im Gesetze über die Privatflüsse der Fall gewesen ist, die Schiffsverkehrsinteressen sein. Vielmehr kann nach der ganzen Entwicklung, die die Wasserversorgung des benannten Industriegebietes genommen hat, hierfür nur der Umfang desjenigen Schadens maßgebend sein, der durch Wasserentnahmeanlagen der Allgemeinheit zugefügt wird oder zu besorgen ist. Insbesondere erfordert der tatsächliche Zustand, wie er sich beispielsweise zur Zeit schon am Ruhrflusse nach dieser Richtung herausgebildet hat, daß der staatlichen Aufsichtsbehörde in dem ganzen Niederschlagsgebiete dieses Flusses und seiner Nebenflüsse wirksame Mittel in die Hand gegeben werden, um die vorhandenen Wassermengen, soweit ihre Entnahme überhaupt zulässig ist, in gerechter und billiger Weise auf das gesamte in Frage

kommende Versorgungsgebiet verteilen zu können. Die gleichen Gesichtspunkte, die hiernach für den erweiterten Schutz der offen fließenden Stelle maßgebend sind, müssen aber auch nach den hierüber gemachten Erfahrungen für den Schutz der sogenannten Grundwasserströme zur Anwendung gelangen. Die am Ruhrstrom seitens der Ruhrstrombauverwaltung sowie dort und anderswo von dem Geheimrat Professor Dr. Inke seit Jahren gemachten Beobachtungen und die in den letzten Jahren von dem Regierungsbaumeister a. D. Vink angestellten eingehenden Untersuchungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die früher von weiten Kreisen geteilte Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, nach der die in Flußtälern befindlichen sogenannten Grundwasserströme in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Flußwasser stehen sollten, letzteres vielmehr durch den am Boden des Flußbettes befindlichen Schluff von dem Grundwasser des anliegenden Geländes abgeschlossen sei. Nach den vorbenannten Untersuchungen darf feststehend angenommen werden, daß das eigentliche Flußwasser in das Grundwasser des Ufergeländes eines Flusses eintritt und daß beispielsweise das von den Wasserwerken an der Ruhr aus dem sogenannten Grundwasser geförderte Wasser zum weitaus größten Teil nichts anderes ist, als das eigentliche Flußwasser der Ruhr, das durch das Ufergelände durchgesickert ist. Schädigt hiernach die Entnahme aus dem Grundwasser eines Flusses ebenso sehr seinen Wasserreichtum, wie die direkte Wasserentnahme, so dürfte die Einführung der gleichen gesetzlichen Beschränkungen auch für die Entnahme aus dem Grundwasser dem Rechte und der Billigkeit entsprechen.

Die im Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen entsprechen der Billigkeit, da ja nur eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, die Allgemeinheit schädigende Wasserentnahme unter Bestimmungen dieses Gesetzes fallen soll.

Zu § 6.

Der zunehmende Bedarf des rheinisch-westfälischen Industriegebietes an Trink- und Gebrauchswasser fordert gebieterisch, die Mittel und Wege nach Möglichkeit zu ebnen, um diesem steigenden Bedürfnis nachzukommen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses darf aber nur in der Weise erfolgen, daß die bisherigen Wasserinteressen nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Den einzig gangbaren Weg zu diesem Ziele für die Wasserwerke an der Ruhr, denen im hervorragendsten Umfange diese Wasserversorgung obliegt, bietet die Anlage von Talsperren. Die gleichzeitige Notwendigkeit ergibt sich für diejenigen Städte, deren Wasserversorgung aus dem Niederschlagsgebiet der Wupper erfolgt, und wird folgerichtig bei sämtlichen Flüssen eintreten, in deren Niederschlagsgebiet bedeutende Wasserentnahmeanlagen zur Ausführung kommen werden. Diese Notwendigkeit hat für die Wasserwerke des Ruhrgebietes zur Gründung des Ruhrtalsperrenvereins geführt. Derartigen wirtschaftlich hochbedeutsamen und unentbehrlichen Unternehmungen eine sichere rechtliche Unterlage zu geben, ist Zweck des § 6. Er will den staatlichen Aufsichtsbehörden die Befugnis geben, die Wasserentnahmewerke zum Ersatz der von ihnen angerichteten wasserwirtschaftlichen Schädigungen, sei es unmittelbar durch Erbauung der zur Ausgleichung dieser Schädigungen erforderlichen Talsperren u. Anlagen, sei es durch geldliche Beteiligung an derartigen Bauten anzuhalten und auf diese Weise diese im öffentlichen Interesse zu fordernde Ersatzverpflichtungen unabhängig von der privatrechtlichen Seite dieser Angelegenheit von Staatsaufsichtswegen dauernd festzulegen. Eine Einnahmequelle für den Staat soll selbstredend hierdurch nicht geschaffen werden, vielmehr soll der auferlegte Wasserzins ausschließlich zur Errichtung geeigneter Ersatzanlagen (Talsperren u.) Verwendung finden.

Zu § 7.

Die Gerechtigkeit fordert, daß für den Fall, daß die durch eine Wasserentnahmeanlage angerichtete wasserwirtschaftliche Schädigung der sonstigen Beteiligten durch die Wasserentnehmer

mittels anderweitiger Beschaffung von Wassermengen in ausreichender Weise ausgeglichen und auch diejenigen Vorschriften des bisherigen Rechtes in Wegfall kommen müssen, die eine derartige Wasserentnahme im Interesse dieser Drittbeteiligten grundsätzlich beschränkten. Es handelt sich hier insbesondere um die Vorschrift des Absatzes 2 des § 13 des Privatflußgesetzes. Der damalige Gesetzgeber ist offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein Ersatz der entzogenen Wassermengen für die Unterlieger in natura sich praktisch kaum werde ermöglichen lassen. Nachdem aber die Folgezeit gelehrt hat, daß derartige Schädigungen sehr wohl durch zweckdienliche Ansammlung der bei Hochflutzeiten bisher nutzlos abfließenden Wassermassen und durch eine rationelle Zuführung dieser Wassermengen in den Zeiten von Niedrigwasser ausgeglichen werden können, entfällt für diese Bestimmung jeder Rechtsgrund in denjenigen Fällen, in denen solche Veranstellungen in genügender Weise hergestellt und betrieben werden. Ohne diese gesetzliche Abänderung würde der Bestand des Ruhrtalsperrenvereins rechtlich dauernd in Frage gestellt bleiben und ebenso die Begründung weiterer auf die Wasserversorgung der Bevölkerung gerichtete Vereine auf ähnlicher Grundlage sich schwerlich ermöglichen lassen.

Daß die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit derartige Anlagen ihrem Umfange und ihrer Betriebsweise nach geeignet sind, die vorerwähnten wasserwirtschaftlichen Schädigungen auszugleichen, dem ordentlichen Rechte entzogen und ausschließlich den Verwaltungsbehörden übertragen werden soll, entspricht einem praktischen Bedürfnisse, da diese das öffentliche Interesse mitberührenden Fragen nur auf Grund allgemein wirtschaftlicher Erwägungen und umfassender technischer Kenntnisse auf diesem Gebiete beantwortet werden können und die hierzu geeigneten Kräfte in der weitaus überwiegenden Anzahl den mit der Genehmigung und Beaufsichtigung dieser Anlagen betrauten Staatsbehörden zur Verfügung stehen dürfen.

Zu § 8.

Zu § 9.

Das Enteignungsrecht findet nach § 6 des Enteignungsgesetzes auch auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum Anwendung.

Dem entspricht die Vorschrift des vorliegenden § 9. Der Grundsatz, daß Quellen und unterirdische Wasseradern im öffentlichen Interesse enteignet werden können, befindet sich bereits im code civil Art. 643 sowie in sonstigen neueren Wassergesetzen (hessisches Wassergesetz Art. 7). Die Befugnis zur Enteignung der Fischerei in den Talsperren und in ihren oberhalb gelegenen Zuflüssen rechtfertigt sich dadurch, daß gerade die Talsperren nach den bisherigen Erfahrungen vorzügliche Laichschonreviere abgeben und zur Hebung des Fischbestandes erheblich beitragen. Es dürfte der Billigkeit entsprechen, diese Vorteile den Unternehmern der Talsperren zuzuwenden, falls sie die bisherigen Berechtigungen zum vollen Wert abgefunden haben.

Bei Talsperren, die zu Trinkwasserzwecken dienen, läßt die Gefahr der Verschmutzung der Talsperren, die durch unbeaufsichtigtes Fischen bewirkt werden kann, diese Bestimmung im Gesundheitsinteresse in erhöhtem Maße erforderlich erscheinen. Es kommt hinzu, daß der Betrieb der Talsperre den Interessen der Fischzucht besser Rechnung tragen wird, wenn die Fischereiberechtigung dem Talsperrunternehmer selbst gehört.

Zu § 10.

Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des § 249 Abs. 2 des Entwurfes eines Wassergesetzes vom Jahre 1894. Auf die Begründung dieser Vorschrift in der amtlichen Ausgabe dieses Entwurfes wird verwiesen.

Zu §§ 11 und 12.

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften des oben benannten Entwurfes §§ 252 und 257 angepaßt. Es wird gleichfalls auf die Begründung dieses Entwurfes Bezug genommen.

Zu § 13.

Es empfiehlt sich, die Verleihung des Enteignungsrechtes auf das tunlichst einfachste zu gestalten und aus diesem Grunde nach Möglichkeit zu delegieren. Mit einer Talsperreanlage sind erfahrungsgemäß umfangreiche Grundstücksankäufe verbunden. Um den an einen derartigen Bau sich anschließenden Grundstücksspekulationen möglichst zu begegnen, ist die Entscheidung über dieses Recht tunlichst zu beschleunigen.

Zu § 14.

Die Sicherung der Trinkwassertalsperren in gesundheitlicher Beziehung erfordert besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derartige Anlagen zur Trinkwasserversorgung weiter Volkskreise zu dienen bestimmt sind und daher alle Maßnahmen getroffen werden müssen, um einer gesundheitschädlichen Verunreinigung der aufgestauten Wassermassen, soweit überhaupt zugänglich, zu begegnen.

Aus diesem Grunde müssen die Talsperren und ihre oberirdischen und unterirdischen Zuflüsse völlig reingehalten werden von Stoffen, die an sich geeignet sind, ansteckende Krankheiten hervorzurufen. Aber auch andere Stoffe können gesundheitschädlich nach ihrer Menge oder Beschaffenheit wirken.

Mit Rücksicht darauf, daß auf diesem Gebiete die Erfahrungen nicht abgeschlossen sind, empfiehlt es sich, die Bestimmung darüber, welche Stoffe und welche Mengen unter dieses Verbot fallen, der landespolizeilichen Aufsichtsbehörde zu übertragen.

Zu § 15.

Die Abflüsse von Dungstätten und Abortgruben sind, besonders wenn sich Entleerungen von Kranken darunter befinden, geeignet, sowohl die oberirdischen und die unterirdischen Gewässer, darunter auch das Grundwasser in gesundheitlicher Weise zu verunreinigen, mindestens aber es zum Genuß für Menschen und Tiere unbrauchbar zu machen. Es ist daher erforderlich, der Landespolizeibehörde die Befugnis beizulegen, über den baulichen Zustand und die Errichtung derartiger Anlagen besonders zu wachen und deren Eigentümern Auflagen zu machen, die geeignet sind, etwaige Schädigungen auszuschließen.

Zu § 16.

Aus dem gleichen Grunde ist es notwendig, der Landespolizeibehörde ein Prüfungsrecht hinsichtlich aller baulichen Anlagen beizulegen, die im Niederschlagsgebiet einer Trinkwassertalsperre errichtet werden, insoweit durch sie eine gesundheitschädliche Verunreinigung der in der Trinkwassertalsperre aufgestauten Wassermengen zu besorgen ist. Es wird der Landespolizeibehörde hierbei überlassen bleiben können, diejenigen Teile des Niederschlagsgebietes genau zu bestimmen, die ihrer Lage pp. nach von einer Nachprüfung allgemein entbunden werden können.

Zu § 18.

Die Sicherung einer Trinkwassertalsperre und der mit ihr verbundenen Wasserentnahme in gesundheitlicher Richtung erfordert ferner eine Ausdehnung des Enteignungsrechtes in Bezug auf die die Talsperren umgebenden Grundstücke insbesondere die Berghänge. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, daß von diesen bei starken Regengüssen Stoffe in die Sperre hinein-

geschwemmt werden, die geeignet sind, die letztere zu verschmutzen, was namentlich zu beforgen ist, wenn die Grundstücke andauernd landwirtschaftlicher Bearbeitung, insbesondere der Düngung unterliegen. Zur Verhütung derartiger Mißstände sind bisher zum Teil unter außerordentlichen Opfern an fast allen Talsperren entweder breite Schutzstreifen oder, wenn eben angängig, die ganzen umgebenden Berghänge angekauft und zum überwiegenden Teil aufgeforstet worden, da erfahrungsgemäß der Waldboden in besonders hohem Maße geeignet ist, die herabströmenden Wassermengen aufzunehmen und auf natürlichem Wege zu reinigen.

Aber auch darüber hinaus hat sich mehrfach das Bedürfnis herausgestellt, zur gesundheitlichen Sicherung der Talsperre die landwirtschaftliche Benutzung der Grundstücke insbesondere hinsichtlich der Düngung und Beweidung einzuschränken. Es ist dies teils bisher in der Hauptsache unter großen Geldopfern und außerordentlichen Schwierigkeiten im Wege gütlicher Einigung mit den in Betracht kommenden Interessenten, teils auf dem sehr umständlichen und nicht zweifelnsfreien Wege der polizeilichen Anordnung zur Durchführung gelangt. Es dürfte den berechtigten Interessen sämtlicher Beteiligten entsprechen, in Zukunft auch auf derartige Nutzungseinschränkungen das Enteignungsrecht auszudehnen, das einerseits den Talsperrunternehmer vor unbilligen Anforderungen der Grundstücksbesitzer schützt, andererseits aber auch den betroffenen Grundstücksbesitzer für die Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit voll entschädigt.

Um die spätere Nugbarmachung einer bereits fertiggestellten Talsperranlage zu Trinkwasserzwecken zu ermöglichen, ist es notwendig, diese Enteignungsbefugnisse auch auf bereits fertige Anlagen auszudehnen, was nach der bisherigen Praxis nicht möglich war.

Zu § 19.

Die Vorschläge dieses Paragraphen sind aus den praktischen Schwierigkeiten erwachsen, die sich bei Gründung der Wuppertalsperrengenossenschaft dadurch ergeben haben, daß durch die dort herrschende Erbgenossenschaft die ideellen Eigentumsrechte der Triebwerke sich stellenweise in unglaublicher Weise zerspaltet und manchmal überhaupt nicht klar gestellt werden können. Hieraus hat sich die unter 1 vorgeschlagene Beschränkung der Ladung der Beteiligten auf die im Grundbuche eingetragenen Eigentümer und die Verpflichtung zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten zur Vertretung des betreffenden Triebwerkes in der Generalversammlung als notwendig herausgestellt.

Zu Absatz 2. Bei gewerblichen Betrieben, die zur Bildung einer Talsperrengenossenschaft vereinigt werden, gibt der Umfang der von ihnen besessenen Grundflächen und der Katastralreinertrag dieser letzteren keinen geeigneten Maßstab zu ihrer Heranziehung zu den Kosten der Genossenschaft. Dieser Kostenverteilung kann vielmehr ausschließlich nur derjenige Nutzen zugrunde gelegt werden, den die betreffenden Betriebe durch die besseren Wasserhältnisse erfahren, welche durch die auszuführende Talsperr- pp. Anlage herbeigeführt werden.

Die unter Nr. 3 vorgesehene Bestimmung bezweckt, die nach der jetzigen Rechtslage vorhandene Möglichkeit zu beseitigen, daß bei der konstituierenden Generalversammlung einer Talsperrengenossenschaft ein einzelner, noch so geringfügig beteiligter Werkbesitzer den im Voranschlage ermittelten Vorteil und den Verteilungsmaßstab mit der Wirkung bestreiten kann, daß das im Gesetze vorgesehene umfangreiche Schiedsgerichtsverfahren noch eintreten muß. Irgend eine Vergewaltigung der Minderheit ist durch die hier vorgeschlagene Bestimmung nicht zu beforgen, da ja die Verteilungsmaßstäbe und die Voranschläge bei derart wichtigen Unternehmungen von den Staatsaufsichtsbehörden auf das sorgfältigste geprüft werden und da ferner jedem einzelnen Werkbesitzer nach Konstituierung der Genossenschaft der Widerspruch gegen den ihm endgültig auferlegten